



# **Landeselternschaft der Realschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.**

für gute Bildung an den Realschulen in unserem Land

Köln, den 14.04.2026

## **Stellungnahme:**

### **Stellungnahme der Landeselternschaft der Realschulen in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,  
Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Mauer,  
Sehr geehrte schulpolitische Sprecher der Fraktionen,

Die Landeselternschaft der Realschulen in Nordrhein-Westfalen erkennt ausdrücklich an, dass der Gesetzentwurf zentrale Herausforderungen im Bildungssystem aufgreift: zunehmende Heterogenität, steigende Anforderungen an Schulen sowie die Notwendigkeit, demokratische Kompetenzen frühzeitig zu stärken.

Die Zielrichtung – mehr Bildungsgerechtigkeit, bessere Steuerungsmöglichkeiten für Schulen und stärkere Demokratiebildung – wird von uns grundsätzlich unterstützt.

Gleichzeitig zeigt sich aus Elternsicht deutlich:

**Die strukturellen Voraussetzungen für echte Bildungsgerechtigkeit werden nur teilweise geschaffen.**

Insbesondere bleibt die Rolle der Eltern als gleichberechtigte Partner im Bildungssystem unterentwickelt. Viele Regelungen setzen auf schulinterne Entscheidungen, ohne ausreichende Transparenz, Verbindlichkeit und Beteiligung der Eltern sicherzustellen.

## **§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten**

Die vorgesehene Regelung, wonach Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten oder durch Verhüllung ihres Gesichts die Kommunikation nicht erschweren dürfen, ist in ihrer Zielrichtung nachvollziehbar, bleibt jedoch in ihrer konkreten Ausgestaltung unzureichend.

## **Kritikpunkte aus Elternsicht:**

- Der zentrale Begriff der „Erschwerung der Kommunikation“ ist rechtlich unbestimmt und eröffnet einen erheblichen Interpretationsspielraum.
- Es besteht die reale Gefahr einer uneinheitlichen, im Einzelfall auch willkürlichen Anwendung durch einzelne Schulen oder Lehrkräfte.

## **Forderung:**

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, für diese Regelung verbindliche und rechtssichere

Auslegungsvorgaben zu schaffen. Pauschale und unbestimmte Formulierungen sind ungeeignet, um einen sensiblen Bereich wie das schulische Miteinander verlässlich zu regeln. Zudem muss ausdrücklich klargestellt werden, dass entsprechende Vorgaben für alle an Schule Beteiligten gelten. Eine einseitige Fokussierung auf Schülerinnen und Schüler ist nicht akzeptabel. Lehrkräfte, pädagogisches Personal sowie weitere in Schule tätige Personen sind gleichermaßen an transparente und überprüfbare Kommunikationsstandards zu binden. Nur durch klare, einheitliche und für alle verbindliche Regelungen kann Willkür verhindert, Gleichbehandlung sichergestellt und das Vertrauen der Eltern in die schulische Praxis gestärkt werden.

## **§ 46 Aufnahme in die Schule**

Die Möglichkeit für Schulträger, einzelne Schulen bei Anmeldeüberhang auszunehmen, wird als pragmatische Lösung bewertet.

### **Wichtig:**

- Transparente Kriterien für Entscheidungen
- Frühzeitige Information der Eltern
- Nachvollziehbarkeit der Auswahlverfahren

## **§ 48a Nachteilsausgleich und Notenschutz**

Die gesetzliche Verankerung des Nachteilsausgleichs stellt grundsätzlich einen wichtigen Schritt zur Förderung von Bildungsgerechtigkeit dar. Positiv hervorzuheben sind:

- Der Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich wird klarer geregelt.
- Unterstützungsmaßnahmen werden sichtbar und rechtlich abgesichert.
- Lese-Rechtschreib-Schwächen (LRS) werden ausdrücklich berücksichtigt.

Aus Sicht der Eltern bleibt der Gesetzentwurf jedoch in zentralen Punkten unzureichend und bedarf dringend einer Nachschärfung:

### **Kritikpunkte:**

- Die Antragspflicht liegt weiterhin bei den Eltern. Dies führt in der Praxis zu Verzögerungen, Unsicherheiten und benachteiligt insbesondere Familien, die nicht ausreichend informiert sind.
- Es fehlen landesweit einheitliche Standards. Unterschiedliche Verfahren an einzelnen Schulen führen zu Ungleichbehandlung und untergraben den Anspruch auf Bildungsgerechtigkeit.
- Zeugnisvermerke im Zusammenhang mit Notenschutz bergen ein erhebliches

Stigmatisierungsrisiko.

- Neben LRS bleiben andere dauerhafte Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen unzureichend berücksichtigt. Insbesondere Dyskalkulie, ADHS sowie chronische somatische und psychische Erkrankungen werden nicht explizit einbezogen.
- Es besteht die reale Gefahr einer willkürlichen Anwendung durch Schulen aufgrund fehlender verbindlicher Vorgaben.

## **Erforderliche Ergänzungen und Forderungen:**

- Der Nachteilsausgleich und der Notenschutz müssen als **verbindliche Muss-Regelungen** ausgestaltet werden. Ermessensspielräume („Kann-Regelungen“) führen in der Praxis zu Ungleichbehandlung und sind daher abzulehnen.
- Schulen müssen verpflichtet werden, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler **aktiv und frühzeitig** über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Aushändigung einer **transparenten und verständlichen Übersicht aller möglichen Maßnahmen**.
- Es bedarf **landesweit einheitlicher Standards und verbindlicher Verfahren**, um Willkür auszuschließen und Gleichbehandlung sicherzustellen – ausdrücklich auch für chronisch kranke Schülerinnen und Schüler.
- Die **Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern** sind klar zu definieren und zu stärken. Dazu gehört insbesondere ein Anspruch auf Beratung, Transparenz, Beteiligung und nachvollziehbare Entscheidungen.
- Schulen sind zu verpflichten, den gewährten Nachteilsausgleich **vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft zu dokumentieren**. Diese Dokumentation muss sicherstellen, dass der Nachteilsausgleich auch bei Übergängen sowie insbesondere bei Abschlussprüfungen verbindlich berücksichtigt wird.
- Es ist ein **landesweit einheitliches, standardisiertes Antragsformular** einzuführen, das alle möglichen Formen des Nachteilsausgleichs enthält und eine einfache, transparente Beantragung durch Ankreuzen ermöglicht. Dieses Formular muss an allen Schulen in Nordrhein-Westfalen verpflichtend verwendet werden.
- Das Antragsformular soll zudem einen **QR-Code enthalten**, der direkt auf die zentrale Informationsseite des Schulministeriums verweist, um niederschweligen Zugang zu weiterführenden Informationen zu gewährleisten.
- Es sind **verbindliche Fristen** für die Bearbeitung von Anträgen festzulegen, um Planungssicherheit für Familien zu schaffen.
- Zeugnisvermerke sind so zu gestalten, dass sie **keine negative Kennzeichnung oder Stigmatisierung** der erbrachten Leistung darstellen.
- Die erforderlichen Anpassungen sind **verbindlich auch in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO)** nachzuvollziehen, um eine durchgängige und rechtssichere Umsetzung sicherzustellen.

## **§ 51 Anerkennung von Abschlüssen**

Die Vereinfachung der Anerkennung wird begrüßt.

### **Vorteile:**

- Entlastung der Familien
- Schnellere Verfahren
- Mehr Mobilität innerhalb Deutschlands

## **§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

Die Erweiterung der Regelungsinhalte ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht der Eltern kommt es jedoch entscheidend darauf an, dass die konkreten Ausführungsbestimmungen praxistauglich, transparent und landesweit einheitlich gestaltet werden.

### **Aus Elternsicht besonders wichtig:**

- Verständliche und transparente Regelungen, die auch für Eltern und Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar sind.
- Konsequente Vermeidung zusätzlicher bürokratischer Belastungen für Schulen und Familien.
- Eine verbindlich einheitliche Umsetzung im gesamten Land, um Ungleichbehandlungen zwischen Schulen zu verhindern.

### **Kritischer Ergänzungsbedarf:**

Die Regelung zur Unterrichtsorganisation sowie zum Umfang der Teilnahme am Präsenzunterricht als Voraussetzung für die Leistungsbewertung (§ 48 Absatz 2) greift aus Elternsicht zu kurz und wird den realen Lebenssituationen vieler Schülerinnen und Schüler nicht gerecht.

Insbesondere fehlt eine klare Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die **aus gesundheitlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können**, aber nachweislich am Unterricht in digitaler Form teilnehmen.

### **Forderung:**

- Die Teilnahme an **Online- bzw. Distanzunterricht** muss ausdrücklich als gleichwertige Form der Unterrichtsteilnahme anerkannt werden, sofern eine aktive und regelmäßige Teilnahme nachgewiesen wird.
- Es darf nicht dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler trotz nachweislicher Mitarbeit im Distanzunterricht **Nachteile bei der Leistungsbewertung** erfahren, nur weil sie aus gesundheitlichen Gründen nicht physisch anwesend sein können.

- Schulen sind zu verpflichten, hierfür **klare, transparente und überprüfbare Kriterien** zu entwickeln und anzuwenden, um auch hier Willkür auszuschließen.
- Die Regelungen sind so auszugestalten, dass sie **Rechtssicherheit für Eltern und Schülerinnen und Schüler** schaffen und gleichzeitig den Schulen praktikable Handlungsspielräume eröffnen.

## § 53 Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Die vorgesehene stärkere Differenzierung der Maßnahmen ist grundsätzlich sinnvoll. Aus Sicht der Eltern zeigt sich jedoch, dass zentrale rechtsstaatliche und pädagogische Standards im Gesetzentwurf nicht ausreichend abgesichert sind.

### Kritische Punkte:

- Erweiterte Eingriffsmöglichkeiten erfolgen ohne klar geregelte und verbindliche Beteiligung der Eltern.
- Es fehlen durchgängige und verpflichtende Informationspflichten bei allen Maßnahmen.
- Es besteht die Gefahr einer uneinheitlichen und damit willkürlichen Anwendung zwischen Schulen.
- Besonders kritisch ist, dass Maßnahmen, die bislang als Ordnungsmaßnahmen mit Verwaltungsaktcharakter galten, künftig als erzieherische Maßnahmen eingeordnet werden können. Damit entfällt für Eltern und Schülerinnen und Schüler ein wesentlicher Teil des Rechtsschutzes.
- Die vorgesehene Regelung, wonach Anhörungen „nachgeholt“ werden können, schwächt die Rechte der Betroffenen erheblich und widerspricht grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien.

### Forderungen:

#### • Rechtsschutz sichern:

Es darf nicht dazu kommen, dass durch eine Umdeklaration von Ordnungsmaßnahmen in erzieherische Maßnahmen der Verwaltungsaktcharakter und damit der Rechtsschutz faktisch ausgehebelt werden. Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die schulische Laufbahn müssen weiterhin als Verwaltungsakte ausgestaltet bleiben.

#### • Verbindliche und nachweisbare Information der Eltern:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung zur Information der Eltern muss zwingend **schriftlich** erfolgen und darf nicht abgeschwächt werden. Nur eine schriftliche Information gewährleistet Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

#### • Frühzeitige und vollständige Anhörung:

Anhörungen müssen **vor** der Entscheidung stattfinden und dürfen nicht lediglich „irgendwann“ nachgeholt werden. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler müssen ausreichend Zeit und Informationen erhalten, um sich auf Gespräche und Entscheidungen

vorzubereiten. Wenn wegen Gefahr im Verzug Maßnahmen ergriffen wurden, sollte die Anhörung unmittelbar nachgeholt werden.

- **Transparenz bei Verfahren:**

In Einladungen zu Teilkonferenzen muss verpflichtend und konkret benannt werden, **welche Vorwürfe** erhoben werden. Nur so ist es möglich eine angemessene Vorbereitung und Wahrnehmung der Rechte zu ermöglichen.

- **Unterrichtsversorgung sicherstellen:**

Lehrkräfte sind zu verpflichten, Schülerinnen und Schülern, die von Unterricht ausgeschlossen oder suspendiert sind, die **Unterrichtsinhalte in geeigneter Form – insbesondere digital – zur Verfügung zu stellen.**

Gerade in Zeiten digitaler Möglichkeiten ist dies ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand umsetzbar. Es darf nicht sein, dass betroffene Schülerinnen und Schüler zusätzlich dadurch benachteiligt werden, dass sie keinen Zugang zu Lerninhalten erhalten. Besonders da diese oft die Informationen von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern nicht erhalten.

- **Recht auf Bildung auch bei Suspendierung:**

Bei Suspendierungen von mehr als einer Woche muss ein **verbindlicher Anspruch auf Distanzunterricht** bestehen. Das gesetzlich verankerte Recht auf Bildung gilt uneingeschränkt auch während Ordnungsmaßnahmen. Gleichzeitig sind auch die Eltern in die Pflicht zu nehmen, die Teilnahme sicherzustellen.

- **Einbindung externer Unterstützungssysteme:**

Bei schwerwiegenden Vorfällen – insbesondere bei längeren Suspendierungen oder drohendem Schulausschluss – müssen **außerschulische Partner verpflichtend eingebunden werden**, insbesondere Jugendamt, schulpsychologischer Dienst sowie Erziehungsberatungsstellen. Ziel muss es sein, nicht nur zu sanktionieren, sondern nachhaltig zu unterstützen und Ursachen zu bearbeiten.

- **Aufsichtspflicht gewährleisten:**

Auch bei erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen muss die Aufsichtspflicht jederzeit sichergestellt sein.

- **Stärkung der Elternbeteiligung:**

Eltern sind verbindlich und aktiv in Konfliktlösungsprozesse einzubeziehen. Schule und Elternhaus müssen gemeinsam handeln, nicht nebeneinander.

- **Rechtsbehelfe stärken – existenzielle Eingriffe ausnehmen:**

Die Regelung, dass Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) keine aufschiebende Wirkung haben, ist für besonders schwerwiegende Maßnahmen nicht hinnehmbar.

Insbesondere **die Entlassung von der Schule (Nr. 5)** stellt einen massiven Eingriff in die Bildungsbiografie dar. Hier muss die aufschiebende Wirkung zwingend bestehen bleiben, damit Schülerinnen und Schüler bis zur abschließenden Klärung weiterhin am Unterricht teilnehmen können.

Gerade vor dem Hintergrund, dass vielen Eltern die rechtlichen Möglichkeiten nicht bekannt sind und ein Klageverfahren häufig auch aus finanziellen Gründen nicht realistisch ist, muss der Gesetzgeber hier besonderen Schutz gewährleisten.

## § 53a Maßnahmen bei Gefahr im Verzug

Die Einführung eigenständiger präventiver Maßnahmen bei „Gefahr im Verzug“ wird aus Sicht der Eltern äußerst kritisch bewertet. Die vorgesehene Regelung ist in ihrer jetzigen Form nicht erforderlich und sollte gestrichen werden, da entsprechende Handlungsmöglichkeiten bereits im Rahmen der Neuregelungen in § 53 ausreichend abgedeckt sind.

Die zusätzliche Norm schafft keine Klarheit, sondern erweitert vielmehr unkontrollierte Eingriffsspielräume zulasten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern.

### **Probleme:**

- Maßnahmen können ohne vorherige Anhörung der Betroffenen erfolgen.
- Eine unmittelbare und verpflichtende Einbindung der Eltern ist nicht sichergestellt.
- Die Entscheidungsspielräume sind sehr weit gefasst und rechtlich unbestimmt.

### **Risiken:**

- Fehlentscheidungen in akuten und angespannten Situationen werden begünstigt.
- Es entsteht ein erhebliches Risiko unverhältnismäßiger Maßnahmen.
- Das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Eltern wird nachhaltig geschwächt.
- Rechtsstaatliche Grundprinzipien, insbesondere das Recht auf Anhörung, werden faktisch ausgehebelt.

### **Was zwingend ergänzt werden müsste (sofern an der Regelung festgehalten wird):**

- **Verpflichtende sofortige Information der Eltern** – unverzüglich, nachweisbar und schriftlich.
- **Klare und enge gesetzliche Definition des Begriffs „Gefahr im Verzug“**, um missbräuchliche oder vorschnelle Anwendungen auszuschließen.
- **Verpflichtende, zeitnahe Nachprüfung jeder Maßnahme** durch eine unabhängige schulische Instanz. Diese muss multiprofessionell besetzt sein und mindestens Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Schülerschaft, der Eltern sowie der Schulpsychologie und Schulsozialarbeit einbeziehen, um eine ausgewogene, fachlich fundierte und transparente Bewertung sicherzustellen.
- **Unverzügliche Nachholung der Anhörung** von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, bevor weitergehende Maßnahmen getroffen werden.
- **Strenge Dokumentationspflichten**, um Transparenz und Überprüfbarkeit sicherzustellen.

### **Position der Landeselternschaft:**

sollte der Gesetzgeber an § 53a festhalten, muss die Regelung deutlich eingegrenzt und rechtsstaatlich abgesichert werden. In der vorliegenden Form stellt sie eine erhebliche Ausweitung schulischer Eingriffsbefugnisse dar, ohne die notwendigen Schutzmechanismen für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ausreichend zu gewährleisten.

## § 61 Bestellung der Schulleitung

Die stärkere Professionalisierung durch Eignungsfeststellungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Qualität von Schulleitung ist ein entscheidender Faktor für Schulentwicklung, Unterrichtsqualität und das Miteinander aller Beteiligten.

### Forderung:

- Neben fachlicher und administrativer Eignung muss im Auswahlverfahren ein deutlich stärkerer Fokus auf die **kommunikativen Kompetenzen von Schulleitungen** gelegt werden.
- Insbesondere ist sicherzustellen, dass Schulleitungen in der Lage sind, **auch in schwierigen und konfliktbeladenen Situationen transparent, wertschätzend und lösungsorientiert zu kommunizieren**.
- Gute Schulentwicklung gelingt nur dort, wo **Vertrauen durch verlässliche, offene und nachvollziehbare Kommunikation** aufgebaut wird. Dies muss ein zentrales Auswahlkriterium sein und darf nicht nachrangig behandelt werden.

## § 74 Schülervertretung

Die Einführung von Beteiligungsgremien bereits in der Primarstufe ist ausdrücklich zu begrüßen. Frühzeitige Mitbestimmung stärkt demokratische Kompetenzen und fördert Verantwortungsbewusstsein.

Aus Sicht der Eltern bleibt die Regelung jedoch insgesamt zu unverbindlich und schöpft ihr Potenzial nicht aus.

### Kritik:

- Beteiligung bleibt weitgehend unverbindlich und abhängig vom Engagement einzelner Schulen.
- Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sind nicht klar und verbindlich definiert.
- Es fehlt an Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten.

### Forderungen:

- Schülerinnen und Schüler müssen echte und wirksame Mitwirkungsrechte erhalten, die über symbolische Beteiligung hinausgehen.
- Eine verbindliche Beteiligung an schulischen Entscheidungsprozessen ist sicherzustellen, insbesondere bei Themen, die den Schulalltag unmittelbar betreffen.
- Es bedarf deutlich mehr Transparenz über Entscheidungsprozesse sowie darüber, wie Beiträge der Schülervertretung tatsächlich berücksichtigt werden.
- Es sollte eine verpflichtende Einführung eines Schülerparlaments an allen Schulen erfolgen. Dieses Instrument hat sich in der Praxis bereits an vielen Schulen bewährt und ermöglicht eine strukturierte, kontinuierliche und demokratisch legitimierte Beteiligung der Schülerschaft.

- Die gesetzlichen Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass Beteiligung nicht vom Zufall oder vom Engagement Einzelner abhängt, sondern als verbindlicher Bestandteil der Schulkultur verankert wird.

## **§ 72 Schulpflegschaft**

Die aktuelle Ausgestaltung der Schulpflegschaft wird den Anforderungen an eine moderne Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nicht gerecht. Die Rolle der Eltern bleibt im Wesentlichen auf eine beratende Funktion beschränkt, während verbindliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte weiterhin fehlen. Damit zeigt sich in § 72 ein zentrales strukturelles Defizit des Gesetzentwurfs.

Aus Sicht der Landeselternschaft ist insbesondere kritisch, dass Eltern nicht systematisch und verpflichtend in wesentliche schulische Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Wichtige Entwicklungen und Entscheidungen finden häufig ohne eine frühzeitige und strukturierte Beteiligung der Eltern statt. Gleichzeitig fehlen klare gesetzliche Vorgaben zur Transparenz und Kommunikation. Eltern haben bislang keinen verlässlichen Anspruch darauf, verständlich, vollständig und rechtzeitig über relevante schulische Prozesse informiert zu werden.

Diese Defizite führen in der Praxis zu erheblichen Unterschieden zwischen einzelnen Schulen. Beteiligungsmöglichkeiten, Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse sind nicht einheitlich geregelt und hängen stark vom jeweiligen Schulstandort ab. Dies führt zu Ungleichbehandlung und mangelnder Vergleichbarkeit innerhalb des Bildungssystems. Um dem entgegenzuwirken, sind landesweit verbindliche Leitlinien und klare Standards erforderlich.

Ein weiterer wesentlicher Mangel ist das Fehlen unabhängiger Ombuds- und Beschwerdestrukturen. Eltern verfügen derzeit über keine niedrigschwelligen, neutralen Anlaufstellen, um Konflikte zu klären oder ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um transparente und verlässliche Beschwerdewege zu schaffen.

Die Praxis zeigt bereits heute deutlich die Auswirkungen dieser strukturellen Schwächen: Eltern müssen Unterstützungsmaßnahmen häufig selbst einfordern, Entscheidungen unterscheiden sich von Schule zu Schule, und Informationen erreichen Familien oft verspätet oder unvollständig. Dies führt zu Unsicherheit, Ungleichbehandlung und einem Vertrauensverlust in schulische Strukturen.

Insgesamt wird deutlich, dass die Schulpflegschaft grundlegend weiterentwickelt werden muss. Sie darf nicht länger überwiegend beratend tätig sein, sondern muss zu einem echten Mitbestimmungsorgan gestärkt werden. Eltern müssen als gleichberechtigte Partner im Schulgesetz verankert werden – mit verbindlichen Beteiligungsrechten, klaren

Informationsansprüchen und strukturell abgesicherten Mitwirkungsmöglichkeiten. Nur so kann eine tragfähige Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gelingen und ein wichtiger Beitrag zur tatsächlichen Bildungsgerechtigkeit geleistet werden.

## § 82 Mindestgröße von Schulen

Die geplante Regelung zur Mindestgröße von Schulen wird von der Landeselternschaft der Realschulen ausdrücklich **sehr positiv bewertet**.

Insbesondere die Möglichkeit, Schulen auch dann fortzuführen, wenn die erforderliche Mindestgröße erst **ab Klasse 7 erreicht wird**, stellt aus Elternsicht einen entscheidenden Fortschritt dar.

## Bedeutung für Realschulen und Hauptschulen

Diese Regelung eröffnet **konkrete Perspektiven für den Erhalt von Schulstandorten**, die bislang durchsinkende Anmeldezahlen in Klasse 5 gefährdet waren.

Gerade für **Realschulen und Hauptschulen** bedeutet dies:

- Sie müssen nicht mehr automatisch auslaufen, wenn die Anmeldezahlen in Klasse 5 vorübergehend zu niedrig sind
- Schulformwechsel nach der Erprobungsstufe werden realistisch berücksichtigt
- Bestehende Schulen erhalten mehr Planungssicherheit

## Chance für den ländlichen Raum

Besonders im ländlichen Raum ist diese Änderung von großer Bedeutung:

- Schulstandorte können erhalten bleiben
- Lange Schulwege für Schülerinnen und Schüler werden vermieden
- Familien behalten wohnortnahe Bildungsangebote

Damit leistet die Regelung einen wichtigen Beitrag zur **Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit**.

## Pädagogische Perspektive

Auch pädagogisch ist die Neuregelung sinnvoll:

- Schulbiografien verlaufen nicht immer linear
- Schulformwechsel nach Klasse 6 sind ein fester Bestandteil des Systems
- Schulen, die gezielt Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe aufnehmen, werden gestärkt

## **Fazit**

Die Anpassung in § 82 ist aus Elternsicht ein **wichtiger und richtiger Schritt**, um:

- Schulvielfalt zu sichern
- bestehende Schulformen zu stabilisieren
- und Bildungsgerechtigkeit auch regional zu gewährleisten

**Sie bietet insbesondere Realschulen und Hauptschulen eine echte Chance auf Fortbestand und Weiterentwicklung.**

## **§ 83 Teilstandorte**

Die Flexibilisierung wird als hilfreich angesehen, insbesondere zur Sicherung des Bildungsangebots vor Ort.

## **§ 118 Ergänzungsschulen**

Keine wesentlichen Einwände aus Elternsicht.

## **§ 132b PRIMUS-Schule**

Die Erweiterung wird ausdrücklich begrüßt.

### **Besonders wichtig:**

- Stärkung ländlicher Regionen
- Sicherung von Schulstandorten
- Mehr Bildungsangebote

## **Kernforderungen**

1. **Stärkung der Elternmitwirkung im Schulgesetz**
2. **Einheitliche Standards für Nachteilsausgleich und Notenschutz**
3. **Mehr Transparenz und Beteiligung bei Ordnungsmaßnahmen**

4. **Mehr Mitbestimmung bei der Auswahl von Schulleitungen**
5. **Verbindliche Mitwirkungsrechte für Schülerinnen und Schüler**

## **Abschließende Bewertung:**

Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt – für echte Bildungsgerechtigkeit braucht es jedoch mehr Verbindlichkeit, mehr Beteiligung und eine stärkere Rolle der Eltern im System Schule.

Darüber hinaus bleibt ein zentraler Aspekt von Bildungsgerechtigkeit unberücksichtigt: die gesundheitliche Situation von Schülerinnen und Schülern. Unterstützungsstrukturen für chronisch kranke Kinder, verbindliche Notfallpläne sowie der Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften sind bislang nicht ausreichend geregelt, obwohl sie für die gleichberechtigte Teilhabe am Schulleben von großer Bedeutung sind. Hinzu kommt, dass weder eine systematische Evaluation der vorgesehenen Maßnahmen noch eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen vorgesehen ist. Viele Bestimmungen sind als „Kann-Regelungen“ formuliert und entfalten dadurch keine verbindliche Wirkung. Um eine tatsächliche Umsetzung sicherzustellen, sind klare gesetzliche Verpflichtungen sowie eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit erforderlich.

**Der Vorstand der Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V.**